OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303438/4/Py/PP

Datum:
Linz, 17. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über den Antrag des C L, X, K, seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100086872/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100086872/22, wurde über den Antragsteller wegen Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von 700 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 23 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 70 Euro vorgeschrieben.

Die dagegen vom Antragsteller per E-Mail am 8. Februar 2023, 18:57 Uhr, der Behörde übermittelte Beschwerde wurde von dieser mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. Februar 2023, GZ: BHLL/922100086872/22, unter Hinweis auf die Kundmachung der Behörde über die rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

In der Rechtsmittelbelehrung dieser Entscheidung weist die belangte Behörde darauf hin, dass gegen diese Beschwerdevorentscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich der Antrag gestellt werden kann, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller lt. dem im Behördenakt einliegenden Zustellnachweis am 24. Februar 2023 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit E-Mail vom 13. März 2023 teilte der Antragsteller der belangten Behörde mit, dass er Einspruch gegen die Bescheide/Beschwerdevorentscheidung erhebe.

Die belangte Behörde legte diese als Vorlageantrag bewertete Eingabe mit Schreiben vom 21. März 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 18. April 2023 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs mit, dass der Vorlageantrag nach Ablauf der gesetzlichen, in der Beschwerdevorentscheidung angeführten Frist von zwei Wochen gestellt wurde und gab ihm die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Antragsteller nahm dazu am 5. Mai 2023 telefonisch sowie schriftlich Stellung und führt zusammengefasst aus, dass er der Behörde bereits mitgeteilt habe, dass er schriftliche Einschreiben an seine dienstliche Adresse in T und nicht an seine

Privatadresse, an der er zu Büroöffnungszeiten nicht anzutreffen ist, haben möchte.

Zur vorgehaltenen Verspätung führt er aus, dass der Brief der Behörde behoben wurde und am 27. Februar 2023 bei ihm im Unternehmen eingelangt sei, weshalb für ihn dieser Zeitpunkt als Zustellungsdatum zähle und sein Einspruch somit fristgerecht sei.

In weiterer Folge wendet er sich inhaltlich gegen den gegen ihn im Straferkenntnis vom 9. Jänner 2023 erhobenen Tatvorwurf.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den gegenständlichen Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich eindeutig und schlüssig der oben festgestellte Sachverhalt.

Der im Akt befindlichen Rückscheine belegt die ordnungsgemäße Hinterlegung der Beschwerdevorentscheidung am 24. Februar 2023. Dass der als Einspruch titulierte Vorlageantrag erst mit E-Mail vom 13. März 2023 an die belangte Behörde übermittelt wurde, ergibt sich ebenfalls zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt und ist zudem unstrittig.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Nach der Begriffsbestimmung gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022 gilt als „Abgabestelle“ die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller

Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Abgabestellen, unter denen die Behörde auswählen kann, in § 2 Z 4 ZustG abschließend aufgezählt. Gemäß § 2 Z 4 ZustG stellt (u.a.) die Wohnung oder sonstige Unterkunft eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß § 13 Abs. 1 ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Die verfahrensgegenständliche Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 24. Februar 2023 durch Hinterlegung zugestellt und zur Abholung bereitgehalten. An der Wohnadresse des Antragstellers wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel.

Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass die Hinterlegung eines Schriftstückes beim Postamt grundsätzlich als Zustellung gilt. Sie gilt dann nicht als Zustellung, wenn der Empfänger wegen Ortsabwesenheit von der Abgabestelle (Wohnadresse) vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Als Ortsabwesenheit kommen etwa Urlaub oder ein Krankenhausaufenthalt in Frage. Nicht als ortsabwesend gilt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Abwesenheit von der Abgabestelle tagsüber zum Zwecke der Berufsausübung.

Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020).

Wenn der Antragsteller dagegen vermeint, dass mit der Abholung des behördlichen Schriftstückes am 27. Februar 2023 der Fristenlauf beginnt, so ist darauf hinzuweisen, dass sich auf der Rückseite der Hinterlegungsanzeige entsprechende Hinweise finden, wonach Schriftstücke bereits an jenem Tag als zugestellt gelten, an dem sie zur Abholung bereitgehalten wurden. Dies war nachweislich der 24. Februar 2023. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Frist zur Stellung eines Vorlageantrages zu laufen und endete diese sohin am 10. März 2023. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsbelehrung wurde der Vorlageantrag jedoch erst am 13. März 2023 – und somit verspätet – eingebracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny